

# Statuten Verein Kunsthalle Luzern

## I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Verein Kunsthalle Luzern** besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch sowie konfessionell neutral, gemeinnützig und arbeitet nicht gewinnorientiert.
- Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins ist es, schwerpunktmässig das aktuelle regionale Kunstschaffen aus folgenden Bereichen zu fördern, zu zeigen und zu diskutieren: Malerei, Bildhauerei, Photographie, Architektur, Video, Ästhetik + Kommunikation, Elektronische Medien, Performances, Installation. Er betreibt zu diesem Zweck unter dem Namen **Kunsthalle Luzern** ein Ausstellungsinstitut.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft besteht aus Trägerorganisationen und -institutionen sowie Einzelmitgliedern (natürliche als auch juristische Personen).
- 1. Trägerorganisationen**  
kulturelle Organisationen und Institutionen der Stadt und Agglomeration Luzern oder überregionale, aber auf die Zentralschweiz beschränkte, die in den in Art. 2 genannten Bereichen der Bildenden Kunst aktiv tätig sind.  
Über die Aufnahme als Trägerorganisation in den Verein entscheidet der Vorstand. Er führt über Trägerorganisationen eine Liste.
- 2. Einzelmitglieder**  
Einzelpersonen und juristische Personen, die die Aktivitäten des Luzerner Ausstellungsraumes unterstützen.
- Art. 4 Über Aufnahme, beziehungsweise Ausschluss, entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid besteht ein Beschwerderecht zuhanden der Generalversammlung.
- Art. 5 Der Austritt von Trägerorganisationen aus dem Verein kann nur unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Bei Einzelmitgliedern erfolgt der Austritt stillschweigend bei Nichtzahlen des Jahresbeitrages auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Art. 6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Nicht aufgenommene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung - schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit definitiv.

## III. Mittel

- Art. 7 Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Subventionen gebildet. Der Mitgliederbeitrag für die natürlichen Personen beträgt pro Jahr Fr. 30.00 und für juristische Personen bzw. Trägerorganisationen Fr. 100.00. Diese Abstufung muss von der GV genehmigt werden.  
Im Falle einer Auflösung des Vereins verfügt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit, an welche gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind
1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Kontrollstelle
- Art. 9 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise jeweils einmal pro Jahr, jeweils vor dem 30. Juni des Folgejahres statt.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.  
Die schriftliche Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Anträge können bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Die GV beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht
5. Mitgliederbeiträge
6. Wahlen der Vorstandsmitglieder  
der Rechnungsrevisor/innen
7. Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
8. Auflösung des Vereins
9. Beschwerde über Aufnahme und Ausschluss
10. Statuten-Änderungen
11. Verschiedenes

Art. 11 Alle Kollektivmitglieder (Trägerorganisationen) werden durch zwei Delegierte mit je einem Stimmrecht an der Generalversammlung vertreten. Alle übrigen Mitglieder haben je ein Stimmrecht. Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschluss aus dem Verein und Auflösung des Vereins.

Art. 12 Die Kontrollstelle wird auf eine Dauer von zwei Jahren im Sinne von Art. 9 bestimmt. Sie prüft die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstattet der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bescheid.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine paritätische Zusammensetzung der Geschlechter ist anzustreben. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

Bei einer Vakanz innerhalb einer Amtsdauer ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen:

- Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Er erstellt den Jahresbericht und das Budget und ist verantwortlich für die Buch- und Kassaführung.
- Er wählt die Betriebsleitung, d.h. die Leitung der Kunsthalle Luzern.
- Er wählt Mitglieder in andere Gremien, in denen dem Verein Vertretungen zustehen oder eingeräumt werden.
- Er erstellt und ist zuständig für den Erlass eines Nutzungs- und Betriebskonzeptes für die Kunsthalle sowie weiterer Reglemente.
- Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Nutzungskonzeptes durch die Leitung der Kunsthalle.
- Er ist befugt, für bestimmte Ausstellungen oder generell eine Eintrittsgebühr in die Kunsthalle festzusetzen.
- Er kann ein ihn beratendes Gremium, zum Beispiel einen ‚Künstlerischen Beirat‘, einsetzen.
- Er entscheidet über den Beitritt zu Vereinen oder Genossenschaften oder anderen juristischen Personen im Sinne des Vereinszweckes.

## V. Diverses

Art. 14 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 15 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. September 1995 angenommen worden; an den GV vom 16. März 1998, vom 27. Juni 2000 vom 26. November 2001, am 1. Juli 2002, am 18. Mai 2006, am 10. Juni 2010, sowie am 8. April 2014 geändert worden.

Luzern, 8. April 2014

Urs-Beat Frei  
Präsident  
Verein Kunsthalle Luzern

Hansjürg Buchmeier  
Vorstandsmitglied  
Verein Kunsthalle Luzern